



20. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 5. Juni 2026

Aufsteigen mit einem Nicht genügend – Wer ist in der Klassenkonferenz stimmberechtigt?

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ist für die ganzjährige Oberstufe im § 25 Schulunterrichtsgesetz geregelt. Im Absatz 2 dieser gesetzlichen Regelung ist festgelegt, unter welchen Bestimmungen jemand zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, wenn das Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Folgende Punkte sind zu prüfen:

- a) Das Jahreszeugnis des vorangegangenen Schuljahres darf in demselben Pflichtgegenstand nicht die Note „Nicht genügend“ enthalten.
- b) Der betreffende Pflichtgegenstand ist in der höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen.
- c) Die Klassenkonferenz stellt fest, dass die Schülerin/der Schüler auf Grund ihrer/seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Für den Beschluss einer Klassenkonferenz (§ 57 Schulunterrichtsgesetz) sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind unzulässig.

In Klassenkonferenzen kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die die Schülerin/den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. Über den Verlauf der Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

Mit kollegialen Grüßen

MMag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin

Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at

www.bmhs-aktuell.at